

---

---

---

---

Konferenz der Österreichischen  
Fachinspektor/innen für Musikerziehung  
und Instrumentalunterricht



An das  
Präsidium des Nationalrates  
sowie an das  
Bundesministerium für Bildung

24. April 2017

**Stellungnahme: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss- Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes- Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Konferenz der Fachinspektor/innen für Musik und Instrumentalunterricht nimmt zum Bildungsreformgesetz 2017 wie folgt Stellung:

Vorgeschlagen wird eine **Änderung der Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes „Musikerziehung“ in „Musik“** vor. Dies betrifft in der derzeit gültigen Fassung §10(2)a, §10(3)1., §16(1)1., §21b.(1)1., §39(1) und §76; im Begutachtungsentwurf ist zusätzlich § 25 Abs.3 betroffen.

Der Begriff „Musikerziehung“ ist in sich widersprüchlich und erscheint nicht mehr zeitgemäß. Es ist unklar, ob es sich um „Erziehung durch Musik“ oder um „Erziehung zur Musik“ handelt. Weiters deckt „Erziehung“ nur einen Teil der durch den Gegenstand zu erreichenden Bildungsziele ab. Schließlich ist festzustellen, dass der Begriff „Erziehung“ als Teil der Gegenstandsbezeichnung auch in anderen Unterrichtsgegenständen nicht verwendet wird; so

gibt es keine „Mathematikerziehung“ oder „Religionserziehung“. Auch im Bereich der „Bildnerischen Erziehung“ ist unserer Kenntnis nach eine Umbenennung im Gange.

Die Umbenennung ist in der Neufassung der Oberstufenlehrpläne bereits vorbereitet und mit den zuständigen Fachabteilungen im Bundesministerium für Bildung bereits abgestimmt worden. Es darf an dieser Stelle auch auf die Stellungnahme der Konferenz der Fachinspektor/innen für Musik und Instrumentalunterricht zum Schulrechtspakte 2016 hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

*FI Mag. Dr. Bernhard Bayer*

*FI MMag. Ferdinand Breitschopf*

*FI HR MMag. Klaus Dorfegger*

*FI Mag. Andreas Gruber*

*FI Mag. Christa Musger*

*Mag. Karin Tinhof*

*FI Mag. Martin Waldauf*

*FI Mag. Peter Wiklicky*

*FI HR Mag. Dr. Christine Winter*